

4.61.3 Ermessensausübung

Bei allen Vorteilen des Ermessens, es gibt hierdurch auch Nachteile, die es zu erwähnen gibt. Unter anderem ist hier der Verlust einer gewissen Rechtssicherheit zu nennen.

Durch das Lesen des reinen Gesetzestextes alleine ist es den meisten Bürgern in der Regel nicht mehr möglich, die Entscheidung der Verwaltung vorherzusehen. Insoweit entsteht sehr schnell eine ziemliche Rechtsunsicherheit. Im Interesse der Bürger hat der Gesetzgeber durch § 114 VwGO die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen gegeben. Gleich wohl ist dabei festzuhalten, dass eine solche Prüfung allerdings nur in einem engen Rahmen stattfinden kann. Die Überprüfung kann sich nur darauf beschränken, ob die Verwaltung bei ihrer Entscheidung Fehler begangen hat.

Der Grund warum dies so ist, liegt auf der Hand, denn eine weitergehende Überprüfung würde sonst zur Folge haben, dass ein Gericht über einen individuellen Sachverhalt zu entscheiden hätte, dessen Hintergründe nicht bekannt sind und dessen Vergleichbarkeit dem Gericht nicht bekannt ist. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass es hierdurch sonst auch zu einer Vermischung der Gewaltenteilung kommen würde. Die Judikative würde sonst durch ein Urteil eine Entscheidung anstelle der Exekutive treffen. Es ist aber unabdingbar, dass das in Art. 20 Abs. 2 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip gewährleistet wird. Folglich ist eine so dann entstehende Vermischung mit allen Mitteln zu verhindern. Insofern steht es dem Gericht nicht zu, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Verwaltungsentscheidung also solche zu prüfen. Lediglich die ordnungsgemäße Einhaltung der Gesetze durch die Verwaltung darf kontrolliert werden bzw. ob bei der Ausübung des vom Gesetzgeber gewährten Rahmens Fehler begangen wurden.